

 **Bundesministerium**
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.153.910

Wien, am 22. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. Februar 2022 unter der Nr. **9891/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kosten der Abschiebung von Qamar A. nach Pakistan“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wann wurde die Abschiebung von Qamar A. geplant?*
- *Welche konkreten Vorbereitungen wurden für die Abschiebung wann und durch wen getroffen?*

Grundsätzlich ist anzumerken, dass der österreichische Rechtsstaat weitreichende Rechtsmittel, sowie mehrere gerichtliche Instanzen vorsieht. Die Entscheidungen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) unterliegen bei Beschwerdeerhebung der Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht, das – wie jedes Gericht – unabhängig, weisungsfrei und völlig eigenständig entscheidet. In bestimmten Fällen gibt es noch weitere Überprüfungsmöglichkeiten durch die ebenfalls unabhängigen Höchstgerichte (Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof). Das BFA ist an die gerichtlichen Entscheidungen gebunden und hat diese, wenn sie rechtskräftig geworden sind, umzusetzen.

Erst wenn eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung vorliegt und die Möglichkeit der freiwilligen bzw. eigenständigen Ausreise nicht in Anspruch genommen wurde, wird generell – und so auch im Fall Qamar A., der der auferlegten Verpflichtung zur unverzüglichen freiwilligen Ausreise nicht selbständig nachgekommen war – im Sinne einer rechtsstaatlichen Rückführungspolitik die zwangsweise Außerlandesbringung geplant.

Die Abschiebung von Qamar A. stützte sich demnach auf die rechtskräftige Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) vom 13. Jänner 2017. Die konkret gesetzten Schritte zur Vorbereitung wurden durch den zuständigen Organwalter des BFA getroffen.

Auf Grundlage eines Festnahmeauftrags wurde Qamar A. im Oktober 2018 festgenommen und die Schubhaft gemäß § 76 Abs. 2 Z 2 FPG iVm § 57 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) zum Zwecke der Sicherung der Abschiebung verhängt.

Mit Abschiebeauftrag vom Oktober 2018 wurde die zuständige Landespolizeidirektion angewiesen, Qamar A. zeitgerecht zum Zwecke der Abschiebung zum Flughafen Wien/Schwechat zu verbringen und eine Flugtauglichkeitsuntersuchung durchzuführen. Am 27. Oktober 2018 wurde Qamar A. durch eine begleitete Einzelrückführung in seinen Herkunftsstaat gebracht.

Zur Frage 3:

- *Durch wen wurde wann die Weisung zum Vollzug der Abschiebung erteilt, als bekannt war, dass der Bescheid für die Abschiebung vom BVwG aufgehoben wurde?*

Mit einer rechtskräftigen Rückkehrentscheidung, die im Beschwerdefall durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt wurde, wird der Fremde gerichtlich zur Ausreise verpflichtet und zudem festgestellt, bis wann er das Bundesgebiet zu verlassen hat. Macht der Fremde nicht von der Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise Gebrauch, hat das BFA aufgrund seiner gesetzlichen Aufgaben seine Befugnisse zu nutzen und Schritte zur Außerlandesbringung zu setzen. Gemäß § 46 Abs. 3 FPG hat das BFA „alle zur Durchführung der Abschiebung erforderlichen Veranlassungen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls (...) ehestmöglich zu treffen“. Dazu bedarf es keiner gesonderten Weisung.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Wie viele Beamt_innen waren zur Festnahme von Qamar A. an seinem Wohnort wie lange im Einsatz?*
- *Wie viele Beamt_innen waren zur Verbringung von Qamar A. in das Anhaltezentrum Bludenz wie lange im Einsatz?*

Qamar A. wurde durch zwei Beamtinnen bzw. Beamte am 11. Oktober 2018, um 13:35 Uhr, festgenommen und in das Polizeianhaltezentrum Bludenz eingeliefert. Der genaue Zeitpunkt der Aufnahme im Polizeianhaltezentrum kann aufgrund der gesetzlich normierten Lösungsverpflichtung von personenbezogenen Daten zur Vollzugsadministration nicht mehr erhoben werden.

Zur Frage 6:

- *Welche Kosten sind im Rahmen der Anhaltung angefallen?*

Eine isolierte Darstellung der durch eine bestimmte Person verursachten Vollzugskosten ist nicht möglich. Zudem sind personenbezogene Daten zur Vollzugsadministration aufgrund der gesetzlich normierten Lösungsverpflichtung nicht mehr verfügbar.

Zur Frage 7:

- *Wie viele Beamt_innen waren zur Verbringung von Qamar A. von der Schubhaft zum Flughafen wie lange im Einsatz?*

Die Verbringung erfolgte durch drei Beamtinnen bzw. Beamte und dauerte eine Stunde.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Wie viele Beamt_innen waren zur Verbringung von Qamar A. von Bludenz nach Karatschi wie lange im Einsatz?*
 - a. *Warum waren soviele Beamt_innen für die Begleitung notwendig?*
- *Waren noch andere Personen beim Flug dabei?*
 - a. *Wenn ja, welche und warum?*

Zur Überstellung von Bludenz nach Salzburg waren zwei Beamtinnen bzw. Beamte vier Stunden im Einsatz und von Salzburg nach Wien waren zwei Beamtinnen bzw. Beamte fünf Stunden und 15 Minuten im Einsatz. Zur Verbringung von Wien nach Karatschi waren drei Beamtinnen bzw. Beamte 18 Stunden und 45 Minuten im Einsatz.

Aufgrund von internen Vorgaben ist bei Überstellungsfahrten der Einsatz von zwei Beamtinnen bzw. Beamten erforderlich.

Bei einem Flug gibt es keinen allgemein gültigen Schlüssel bezüglich der Relation von Begleitpersonen zu rückzuführenden Personen. Für Linienabschiebungen ist jedoch aus einsatztaktischen Gründen grundsätzlich vorgesehen, dass Einzelpersonen von mindestens drei Beamtinnen bzw. Beamten begleitet werden.

Seitens des Bundesministeriums für Inneres waren keine weiteren Personen auf dem Flug dabei.

Zur Frage 10:

- *Nach welchen Entscheidungskriterien wurde die Fluglinie und Route des Abschiebefluges ausgewählt?*

In diesem Fall war die Verfügbarkeit von Flügen, sowie eine zumutbare Transitzeit ausschlaggebend für die Entscheidung betreffend Fluglinie und Route. Mangels Direktflügen wurde eine Verfügbarkeitsprüfung, insbesondere im Hinblick auf zumutbare Transitzeiten, durchgeführt.

Zur Frage 11:

- *Sind Flüge des Innenministeriums stornierbar?*

Flüge des Bundesministeriums für Inneres sind grundsätzlich stornierbar.

Zur Frage 12:

- *Nach welchen Entscheidungskriterien wurde die Fluglinie und Route des Rückfluges der Beamt_innen nach Österreich ausgewählt?*

Die Auswahl erfolgte aufgrund der zur Verfügung stehenden Optionen des Flugangebots entsprechend den Vorgaben des Bundesministeriums für Inneres. Diese sehen vor, dass die Buchung entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorgenommen wird und Rückflüge zum erstmöglichen Zeitpunkt stattfinden. Bei der gegenständlichen Abschiebung wurden sämtliche Parameter bei der Buchung berücksichtigt.

Zur Frage 13:

- *Wie lang dauerte die Wartezeit der Beamt_innen bis zum Rückflug?*

Die Wartezeit der Beamtinnen bzw. Beamten in Karatschi bis zum Rückflug betrug eine Stunde und 19 Minuten.

Zur Frage 14:

- *Welche Kosten sind im Rahmen der Abschiebung, abseits dem Heranziehen der Arbeitszeit der eingesetzten Beamt_innen, angefallen?*

Im Rahmen der Außerlandesbringung sind insgesamt Kosten in der Höhe von 4.391,29 Euro angefallen.

Zu den Fragen 15 und 16:

- *Wann wurde durch wen die Flugtauglichkeit des Qamar A. untersucht?*
- *Zu welchem Ergebnis kam die untersuchende Person jeweils?*
 - a. Wurden der über die Flugtauglichkeit entscheidenden Person ärztliche Befunde übermittelt? Wenn ja, inwiefern wurden diese berücksichtigt?*

Personenbezogene Daten zur Vollzugsadministration, die auch sämtliche gutachterlichen bzw. nicht-kurativen ärztlichen Befunde umfassen, sind aufgrund der gesetzlich normierten Lösungsverpflichtung nicht mehr verfügbar.

Zur Frage 17:

- *Welche Kosten fielen im Verfahren vor dem BVwG an?*
 - a. Aufseiten von Qamar A.?*
 - b. Aufseiten des BVwG?*

Gegen die Entscheidungen des BFA wurden Beschwerden durch Qamar A. erhoben. Im Zusammenhang mit den Beschwerden ergeben sich Forderungen an Qamar A. in der Höhe von insgesamt 1.313,40 Euro.

Eine darüberhinausgehende Beantwortung fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 18:

- *Welche Kosten fielen im Verfahren vor dem VwGH an?*
 - a. Aufseiten von Qamar A.?*
 - b. Aufseiten des VwGH?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 19:

- *Sind für Qamar A. aufgrund der verlorenen Berufsjahre und der Rückkehrkosten Entschädigungen vorgesehen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Gemäß § 1 Abs. 1 Amtshaftungsgesetz haftet der Bund nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als seine Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten, schuldhaft verursacht haben. Im Zuge eines Verfahrens nach dem Amtshaftungsgesetz entscheiden die ordentlichen Gerichte über die Höhe eines allfälligen Schadenersatzes.

Gerhard Karner

